



Deutscher Bauernverband

Anschrift

E-Mail
Telefon
Internet

DBV-Pressestelle
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
presse@bauernverband.net
030 / 31 904 - 240
www.bauernverband.de

Forderungskatalog des Deutschen Bauernverbandes zur 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Beschluss der
Mitgliederversammlung
des Deutschen Bauernverbandes
am 27.06.2013

Deutscher Bauernverband (DBV)
zur 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages 2013 - 2017

**„10-Punkte-Plan für eine vielfältige, moderne
bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in Deutschland“**

Die Land- und Forstwirtschaft ist eine Zukunftsbranche Deutschlands und gemeinsam mit den vor- und nachgelagerten Bereichen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum. Kaum ein anderes Land hat eine so vielfältige Land- und Forstwirtschaft wie Deutschland: Bäuerliches Unternehmertum, Nachhaltigkeit und Marktorientierung sind bestimmende Ausrichtungen in großen und kleinen Betrieben sowie in konventioneller und ökologischer Landwirtschaft. Die deutschen Bauernfamilien wirtschaften nachhaltig, setzen moderne Technik, Wissen und Kapital ein, um ihre Betriebe weiterzuentwickeln. Die Landwirte orientieren sich an der Verbrauchernachfrage und stellen sich den steigenden Erwartungen im Tier-, Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz.

Getragen von bäuerlichen Unternehmern, die auf den Märkten ihr Können beweisen und vor Ort Verantwortung für Tier, Natur und Umwelt übernehmen, soll Deutschland ein erfolgreiches Agrarland mit einer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft bleiben. Eine Politik der Verlässlichkeit und Geradlinigkeit ist gefordert, um den Bauernfamilien in Deutschland eine Entwicklungsperspektive zu sichern.

Für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat der Deutsche Bauernverband deshalb folgende zentrale Anliegen:

- I. Zukunftsorientierte Ausgestaltung der neuen EU-Agrarpolitik**
- II. Sicherung vielfältiger Agrarstrukturen durch eine verantwortungsvolle Steuer-, Sozial- und Eigentumspolitik**
- III. Stärkung der Marktstellung und des Unternehmertums der Landwirte**
- IV. Weiterentwicklung der modernen, umwelt- und tierfreundlichen Nutztierhaltung**
- V. Besserer Schutz landwirtschaftlicher Flächen**
- VI. Umsetzung der Energiewende mit der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Regionen**
- VII. Bildungspakt für eine moderne Land- und Forstwirtschaft**
- VIII. Forschungs- und Innovationsoffensive für eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft**
- IX. Stärkung der ländlichen Regionen als Lebens- und Wirtschaftsraum**
- X. Verbesserung der Wertschätzung für Lebensmittel**

I. Zukunftsorientierte Ausgestaltung der neuen EU-Agrarpolitik

- Bund und Länder müssen rasch zu einem Umsetzungs-Beschluss kommen, damit die Landwirte Planungssicherheit für ihre unternehmerischen Entscheidungen erhalten.
- Der DBV fordert ein ganzheitliches Konzept, das von den zahlreichen nationalen Umsetzungsoptionen nur diejenigen aufgreift, die konsequent auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der deutschen Land-, Agrar- und Ernährungswirtschaft gerichtet sind. Dieses Konzept muss folgende Eckpunkte umfassen:
 - Gewährung einer einheitlichen Flächenprämie für Acker- und Grünlandflächen ohne erhöhte Untergrenzen und ohne Anwendung einer betriebsgrößenabhängigen Kappung und Degression.
 - Fortführung einer Sockelprämie je Hektar zum Ausgleich des wegfallenden Modulations-Freibetrages (500 Euro je Betrieb) durch Gewährung von 20 Euro je Hektar für die ersten 25 Hektare eines jeden Betriebes.
 - Verzicht auf jegliche Umverteilung von der ersten Säule in die zweite Säule der GAP.
 - Unter diesen unabdingbaren Voraussetzungen sollte die Gestaltung der Direktzahlungen schrittweise bis 2020 in allen Bundesländern zu sich angleichenden Bedingungen für die Betriebe führen.
 - Ausschöpfung der möglichen Flexibilisierung des „Greening“. Dies umfasst:
 - produktionsintegrierte (äquivalente) Greening-Maßnahmen,
 - die Anrechnung von Agrarumweltmaßnahmen,
 - die Anrechnung der vorhandenen Kleinstrukturen in der Landschaft,
 - die Nutzung weiterer Flexibilisierungsmöglichkeiten, u. a. für Betriebe mit Wechseltauschflächen bei Sonderkulturen, für überjährige Fruchtfolgen, für Sonderkulturen auf Steillagen, für hohe Grünlandanteile und für Flächen in Natura 2000 Gebieten usw.
 - Eine Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur (GAK) und des Küstenschutzes um mindestens 200 Millionen Euro Bundesmittel jährlich. Diese Mittel sollten schwerpunktmäßig für investive Maßnahmen in der Landwirtschaft (Schwerpunkt Junglandwirte), für den Ausbau des Breitbandnetzes und die Entwicklung und Unterhaltung ländlicher Wegenetze eingesetzt werden. Eine Aufgabenerweiterung der GAK muss mit einer weitergehenden Aufstockung der Mittel verbunden sein.
 - Bei der nationalen Umsetzung der neuen EU-Förderbestimmungen in der zweiten Säule darf es im Jahr 2014 keine Förderlücken geben.

- Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete muss zur Sicherung einer flächendeckenden Landwirtschaft erhalten bleiben. Alle Möglichkeiten einer sachgerechten und nachvollziehbaren Gebietsabgrenzung müssen genutzt werden.
- Zusätzliche Bürokratie und Kontrollvorgaben sind im Interesse von Landwirten und auch der Agrarverwaltungen zu vermeiden. Angemessene Bagatellgrenzen sollen verhindern, dass Kleinstbeträge zurückgefordert werden müssen. Cross Compliance muss sich auf wenige, europaweit einheitliche Standards, die leicht kontrollierbar sind, beschränken.

II. Sicherung vielfältiger Agrarstrukturen durch verantwortliche Steuer-, Sozial- und Eigentumspolitik

- Bäuerliche Unternehmer im Haupt- und Nebenerwerb wollen auch weiterhin frei über Größe und Ausrichtung ihrer Betriebe entscheiden. Fremdgesteuerte oder ausschließlich auf kurzfristige Rendite ausgerichtete Unternehmenskonzepte und Spekulationen mit Agrarflächen lehnt der DBV ab. Der DBV fordert eine konsequente Politik, die eine von selbständigen Bauern verantwortete und unternehmerische Land- und Forstwirtschaft sichert.
- Der Schutz bäuerlichen Eigentums vor zunehmenden Nutzungsbeeinträchtigungen und Bewirtschaftungsvorgaben stärkt eine vielfältige und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Deshalb ist es wichtig:
 - die Wiedereinführung oder Erhöhung von Substanzsteuern konsequent zu verhindern.
 - insbesondere im Umwelt- und Naturschutzrecht das bäuerliche Eigentum zu respektieren. Der DBV fordert deshalb für die Umweltpolitik eine neue Ära der Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft.
 - das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem mit dem neu geschaffenen Bundesträger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zukunftsfest und versichertenorientiert aufzustellen.

III. Stärkung der Marktstellung und des Unternehmertums der Landwirte

- Die Marktstellung der deutschen Land- und Forstwirtschaft ist weiter zu befördern. Die Vorzüge und die Qualität deutscher und regionaler Produkte gilt es mit den Marktpartnern herauszustellen und zu nutzen, um die Chancen auf heimischen und internationalen Märkten bestmöglich auszuschöpfen.
- Die land- und forstwirtschaftliche Erzeugerseite muss in der Wertschöpfungskette über die Möglichkeiten der Gemeinsamen Marktorganisation sowie des neuen Agrarmarktstrukturgesetzes gestärkt werden.

- Die zunehmenden Volatilitäten auf den Märkten und die wachsenden unternehmerischen Risiken müssen abgedeckt werden (u.a. durch eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage und funktionierende Warenterminmärkte).
- Europäisches Recht darf nur 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Hausgemachte Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Land- und Forstwirtschaft sind strikt zu vermeiden.
- Dem zunehmenden Kontroll- und Dokumentationsaufwand für die Land- und Forstwirte gilt es mit einer wirkungsvollen Entbürokratisierungs- und Vereinfachungsinitiative zu begegnen. Dabei ist auf die Sachkunde und Eigenverantwortung des Landwirts zu setzen.

IV. Weiterentwicklung der modernen, umwelt- und tierfreundlichen Nutztierhaltung

- Die deutschen Bauern stehen für eine erfolgreiche und gesellschaftlich verankerte Nutztierhaltung. Nicht pauschale Verunglimpfungen einer modernen bäuerlichen Nutztierhaltung, sondern eine Politik der Ermutigung ist notwendig, um die Tierhaltung in Deutschland noch wettbewerbsfähiger und zugleich tier- und umweltfreundlicher zu machen.
- Die Anforderungen an die Nutztierhaltung dürfen nur auf wissenschaftlicher Grundlage mithilfe eines langfristig angelegten Forschungsprogramms weiterentwickelt werden.
- Tierschutz lässt sich nicht vom Staat verordnen, sondern ist in hohem Maße von der Sachkunde des Landwirts und der Betreuungsqualität abhängig. Wirtschaftsgetragene Initiativen, die konkrete Tierschutzleistungen der Landwirte mit einem gesicherten finanziellen Ausgleich honorieren, sind der bessere Weg und deshalb von der Politik zu unterstützen.
- Jeder neue Stall ist eine Investition in Tier-, Natur- und Umweltschutz. Deshalb muss die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich dauerhaft gesichert bleiben. Auch auf Basis des neuen Baugesetzbuches sind die Kommunen gefordert, den tierhaltenden Betrieben eine Entwicklungsperspektive zu erhalten. Bund und Länder sind gefordert, den Investitionen in moderne Ställe mehr Beachtung zu schenken und die Förderanreize dafür zu verstärken.
- Beste Garantie für Lebensmittelsicherheit und Tierschutz sind gesunde Tiere. Der DBV spricht sich weiterhin für den Grundsatz „Impfen statt Töten“ aus.
- Der DBV steht für eine wirkungsvolle Antibiotika-Minimierungsstrategie. Diese darf sich allerdings nicht nur auf den Nutztierbereich beschränken, sondern muss auch Probleme mit resistenten Keimen im Humanbereich und in der Heimtierhaltung angehen.
- Auch die Politik ist gefordert, die Vorteile einer modernen bäuerlichen Tierhaltung deutlicher herauszustellen sowie Transparenzinitiativen der Branche und Einblicke in die Ställe zu unterstützen.

V. Besserer Schutz landwirtschaftlicher Flächen

- Der DBV bekräftigt seine grundsätzliche Forderung, den täglichen Flächenverbrauch in Deutschland von heute rund 80 ha auf maximal 30 ha spätestens bis 2020 einzudämmen. Dafür ist eine umfassende nationale Flächenschutzstrategie erforderlich.
- Das vom DBV vorgelegte Maßnahmenprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist umzusetzen. Im Zentrum steht ein gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen.
- Der DBV fordert einen Entsiegelungsfonds, der aus dem Ersatzgeld des naturschutzfachlichen Ausgleichs gespeist wird. Das Ersatzgeld darf nicht für Flächenkäufe verwendet werden.
- Der Schutz ihrer Böden ist den Bauernfamilien wichtig. Einer europäischen Bodenschutzrahmen-Richtlinie bedarf es nicht. Beim Fracking fordert der DBV strenge Auflagen für Probebohrungen und ein generelles Moratorium bis zur Klärung aller offenen Fragen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen lehnt der DBV das Fracking ab.

VI. Umsetzung der Energiewende mit der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Regionen

- Die deutschen Bauern stehen zu einer nachhaltigen Bioenergieproduktion. Die Energiewende braucht die Biomasse - für Wärme, Strom und Mobilität. Dafür ist ein verlässlicher politischer Ausbaupfad notwendig.
- Das EEG braucht eine Marktstrategie und muss die Vorteile der Biomasse als beständig verfügbare Regelenergie besonders fördern. Die Bioenergieproduktion muss sich verträglich in die Landwirtschaft bei Minimierung von Nutzungskonkurrenzen integrieren.
- Die Förderung von Fotovoltaik-Anlagen muss auf Dachanlagen, Konversions- und Deponieflächen konzentriert werden. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Förderung zukünftig vollständig einzustellen.
- Die Vorschläge der EU-Kommission von Oktober 2012 zur Neuausrichtung der EU-Biokraftstoffpolitik gefährden den Einsatz nachhaltig erzeugter heimischer Biomasse und werden vom Deutschen Bauernverband abgelehnt. Die erfolgreiche CO₂-Vermeidung durch Biokraftstoffe aus heimischer Produktion darf nicht durch wirklichkeitsfremde indirekte Landnutzungstheorien und unsinnige Mehrfachanrechnungen gefährdet werden. In der nationalen Steuer- und Quotenpolitik für Biokraftstoffe fordert der DBV eine Anpassung der Kraftstoffquoten unter besonderer Berücksichtigung des Schwerlastverkehrs.

- Beim Netzausbau müssen die Belange der Land- und Forstwirte sowie der Grundstückseigentümer besondere Berücksichtigung finden. Eine Verbesserung der Entschädigungsgrundsätze unter Einführung wiederkehrender Nutzungsvergütungen ist unerlässlich.
- Bei Anlagen und Investitionen zur Umsetzung der Energiewende ist die Realkompensation beim Naturschutzausgleich vollständig auszusetzen.

VII. Bildungspakt für eine moderne Land- und Forstwirtschaft

- Angesichts der dynamischen Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft und ihres Umfeldes muss die gesamte „grüne Bildungslandschaft“ gestärkt und an den zukünftigen Praxisbedarf der Land-, Forst- und Agrarwirtschaft angepasst werden.
- Zur dauerhaften und wirkungsvollen Unterstützung land- und forstwirtschaftlicher Aus- und Weiterbildung sollte ein öffentlich geförderter Finanzierungsfonds geschaffen werden.
- Die Erhebung belastbarer wissenschaftlicher Daten hinsichtlich des Fachkräftebedarfs und der Qualifikationsanforderungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist ebenso notwendig wie eine bundesweite Situations- und Qualitätsanalyse im Bereich der berufsbildenden Schulen (Berufsschulen und Fachschulen).

VIII. Forschungs- und Innovationsoffensive für eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft

- Eine gezielte und koordinierte „Forschungs- und Innovationsinitiative Agrar“ muss frei von Ideologie auf die Schwerpunkte Klima- und Ressourceneffizienz („mit weniger mehr produzieren“) sowie Tierhaltung („mehr Tierwohl“) ausgerichtet werden.
- Die Aktivitäten der Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA) sowie die „Nationale Forschungsstrategie BioÖkonomie“ sind auszubauen und mit mehr Mitteln auszustatten.
- Der Anwendungsorientierung in der agrarwissenschaftlichen Forschung ist mehr Beachtung zu schenken. Für den Transfer der Forschungsergebnisse in die land- und agrarwirtschaftliche Praxis müssen EU, Bund und Länder Innovationspartnerschaften im Sinne eines Wissenschafts-Praxis-Dialogs gezielt unterstützen.
- Der DBV bekräftigt seine Forderung nach einem Verbot der innovationsfeindlichen Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren. Die Bundesregierung muss in Brüssel eine Änderung der EU-Patentrichtlinie erreichen.

IX. Stärkung der ländlichen Regionen als Lebens- und Wirtschaftsraum

- Die im Grundgesetz verankerte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss weiterhin verpflichtende politische Richtschnur bleiben. Eine einseitige Politikausrichtung auf wenige Metropolregionen ist für Deutschland kein nachhaltiges Struktur- und Siedlungskonzept.
- Der DBV schlägt zur besseren Koordinierung der Politik für ländliche Räume die Bestellung eines Beauftragten der Bundesregierung für ländliche Räume im BMELV vor.
- Der DBV fordert zusätzliche Mittel insbesondere für den Breitbandausbau und die Instandhaltung ländlicher Infrastrukturen (v.a. ländlicher Wegebau). Die Gemeinschaftsaufgaben (GAK und GRW) als tragende, aber nicht einzige Säulen der ländlichen Regional- und Strukturförderung müssen dafür finanziell besser ausgestattet und weiterentwickelt werden. Eine Änderung des GAK-Gesetzes mit Förderprioritäten außerhalb der Landwirtschaft wird vom DBV abgelehnt.

X. Verbesserung der Wertschätzung für Lebensmittel

- Die Politik ist aufgerufen, Fragen der Ernährung, der Tierhaltung oder auch des Ackerbaus nicht nur aus praxisferner großstädtischer Perspektive zu betrachten. Eine Unterscheidung in „gute“ und „schlechte“ land- und ernährungswirtschaftliche Produktionsweisen und daraufhin abgestellte Kennzeichnungs- oder Besteuerungsinitiativen lehnt der DBV grundsätzlich ab.
- Unfairen Einkaufspraktiken des Lebensmitteleinzelhandels zu Lasten der Erzeuger und Verarbeiter sollte mit einem wirksamen Schlichtungsverfahren begegnet werden. Das kartellrechtliche Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis ist dauerhaft gesetzlich zu verankern.
- Die Organisation der Lebensmittel- und Veterinärkontrollen in Deutschland muss an die heutigen Strukturen und Abläufe der Lebensmittelwirtschaft angepasst werden. Der DBV befürwortet mehr koordinierende Bundeskompetenz in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Krisenmanagements.
- Alle Schulkinder sollten zumindest einmal während ihrer „Schullaufbahn“ einen landwirtschaftlichen Betrieb besuchen. Eine sachliche Verbraucher- und Ernährungsbildung (im Sinne von „Lebens- und Alltagsökonomie“) muss fester Bestandteil in schulischen Lehrplänen werden.

Ergänzender Teil: Kernanliegen einer modernen und vielfältigen Landwirtschaft in Deutschland

1. EU- Agrarpolitik zukunftsorientiert ausgestalten

1.1. Die Umsetzung der Beschlüsse zur EU-Agrarreform 2014-2020 wird der zentrale Prüfstein für die nationale Agrarpolitik. Die **Landwirte brauchen Planungssicherheit** für ihre unternehmerischen Entscheidungen. Die **nationalen Entscheidungsspielräume sind konsequent zur Stärkung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft** auszugestalten.

1.2. **Zusätzliche Bürokratie sowie praxisfremde Kontrollvorgaben** müssen im Interesse der Landwirte, aber auch der Agrarverwaltungen **vermieden werden**. Neben der Definition des „aktiven Landwirts“ und der Ausgestaltung von Cross Compliance gilt dies insbesondere für das **Greening**. Dieses **muss zu modernen bäuerlichen Wirtschafts- und Produktionsmethoden passen**, um die gewünschten zusätzlichen Umweltleistungen zu befördern. Zur Zwangsstilllegung produktiver landwirtschaftlicher Flächen darf es nicht kommen. Für den weiteren Bürokratieabbau ist der generelle Umstieg auf eine Flächenprämie ohne gesonderte Zahlungsansprüche zu prüfen.

1.3. Der DBV tritt für ein **ganzheitliches nationales Umsetzungsmodell** an, insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen in Deutschland zu vermeiden. Im einzelnen bedeutet dies:

- **Einheitliche Flächenprämie weiterentwickeln**
 - In Deutschland wurde bereits 2013 eine vollständig von der Produktion entkoppelte, regional einheitliche Flächenprämie erreicht. Die nationale Umsetzung der GAP ist damit gerechter, marktorientierter und ökologischer als in den meisten anderen EU-Ländern, die den Direktausgleich immer noch nach der historischen Verteilung vor rund 10 Jahren gewähren. Auf dieser Basis gilt es, das Erreichte weiterzuentwickeln:
 - Gewährung einer einheitlichen Flächenprämie für Acker- und Grünlandflächen ohne erhöhte Untergrenzen und ohne Anwendung einer betriebsgrößen-abhängigen Kappung und Degression.
 - Fortführung einer Sockelprämie je Hektar zum Ausgleich des wegfallenden Modulations-Freibetrages (500 Euro je Betrieb) durch Gewährung von 20 Euro je Hektar für die ersten 25 Hektare eines jeden Betriebes.
 - Verzicht auf jegliche Umverteilung von der ersten Säule in die zweite Säule der GAP.
 - Unter diesen unabdingbaren Voraussetzungen sollte die Gestaltung der Direktzahlungen schrittweise bis 2020 in allen Bundesländern zu sich angleichenden Bedingungen für die Betriebe führen.

- **Greening praxisgerecht ausgestalten**
 - Weitgehende Ausschöpfung der möglichen Flexibilisierung des „Greening“ zur praxistauglichen Umsetzung ohne Stilllegungswirkung. Das gilt besonders für:
 - die produktionsintegrierten (äquivalenten) Greening-Maßnahmen,
 - die Anrechnung von Agrarumweltmaßnahmen,
 - die Anrechnung der vorhandenen ökologisch vorteilhaften Kleinstrukturen in der Landschaft,
 - die Nutzung weiterer Flexibilisierungsmöglichkeiten, u. a. für Betriebe mit Wechseltausflächen bei Sonderkulturen, für überjährige Fruchtfolgen, für Sonderkulturen auf Steillagen, für hohe Grünlandanteile und für Flächen in Natura 2000 Gebieten usw.
- **Sonderregelungen in der nationalen Umsetzung**
 - Die 2015 neu zuzuteilenden einzelbetrieblichen Zahlungsansprüche sollten mit einer DE-Kennung statt der bisherigen Länderkennung versehen werden, um die Antragstellung bei länderübergreifenden Betrieben zu vereinfachen.
 - Die Option für Kleinlandwirte sollte genutzt werden, wenn damit Vereinfachungseffekte tatsächlich erreicht werden.
 - Eine erneute Kopplung der Direktzahlung an die Erzeugung wird grundsätzlich abgelehnt, weil diese Förderung ineffizient ist und die Märkte verzerrt. In äußerst eng definierten Ausnahmebereichen (z.B. Nutztierhaltung in Berggebieten, Schafhalter ohne Fläche) sind Sonderregelungen zum Erhalt der flächendeckenden Bewirtschaftung zu treffen.
- **Finanzielle Ausstattung der ersten und zweiten Säule der GAP**
 - Die in Brüssel beschlossene globale Kürzung der Mittel für die GAP entlastet den Bundeshaushalt. Der Deutsche Bauernverband fordert zum Ausgleich eine Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes um mindestens 200 Millionen Euro Bundesmittel jährlich. Diese Mittel sollten schwerpunktmäßig für investive Maßnahmen in der Landwirtschaft (Schwerpunkt Junglandwirte), für den Ausbau des Breitbandnetzes und die Entwicklung und Unterhaltung ländlicher Wegenetze eingesetzt werden. Eine Aufgabenerweiterung der GAK muss mit einer weitergehenden Aufstockung der Mittel verbunden sein.
- **Keine Förderlücken in der zweiten Säule**
 - Bei der nationalen Umsetzung der neuen EU-Förderbestimmungen in der zweiten Säule darf es in 2014 keine Förderlücken geben. Der Bund ist aufgefordert, sich deshalb in Brüssel für hinreichende Übergangsregelungen einzusetzen. Die

Bundesländer müssen der EU-Kommission ihre ländlichen Entwicklungsprogramme schnell und rechtzeitig zur Notifizierung vorlegen.

- 1.4. Die Flächenzahlungen müssen auch weiterhin der Garant für eine vielfältige, moderne bäuerliche Land- und Forstwirtschaft und die von ihr erbrachten öffentlichen Leistungen bleiben. Die **Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten ist und bleibt für den Erhalt einer flächendeckenden Landbewirtschaftung unerlässlich**. Bund und Länder sind gefordert, an den Ergebnissen der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete nach dem bestehenden Indexsystem (EMZ/LVZ) festzuhalten. In Gebieten, die ohne Tierhaltung nicht offengehalten werden können, ist eine ergänzende Prämie für Raufutterfresser zweckmäßig.
- 1.5. **Besondere Leistungen** im Sinne des Tier-, Natur- und Umweltschutzes sollen auch weiterhin über die **mit nationalen Mitteln kofinanzierte zweite Säule honoriert** werden. Auf nationaler Ebene muss die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ihrem Namen gerecht** werden. Dieses zentrale Instrument der Agrarstrukturpolitik gilt es zu stärken. Die Mittel sind auf Maßnahmen zu konzentrieren, bei denen Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Vordergrund stehen. Die dabei im Vordergrund stehende Investitionsförderung muss vor allem die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe voranbringen. Bei den Agrarumweltmaßnahmen in der GAK kommt es mehr denn je darauf an, eine ressourcen- und klimaeffiziente nachhaltige Landwirtschaft (auch „Präzisionslandwirtschaft“) zu fördern und durch Maßnahmen wie Blühstreifen, Schonstreifen, Begrünung von Dauerkulturflächen, Lerchenfenster oder auch Sommerweidehaltung von Rindern zu ergänzen. In schwierigen Mittelgebirgslagen ist eine Erweiterung der GAK um eine Technikförderung sinnvoll.

2. Landwirtschaftliche Betriebsstrukturen in ihrer Vielfalt erhalten

- 2.1. Deutschland verfügt über eine breit angelegte landwirtschaftliche Betriebsstruktur, getragen von Landwirten mit ihren Unternehmen vor Ort. Diese **Vielfalt der Betriebsformen und Unternehmenskonzepte** gilt es, als **Stärke der deutschen Land- und Forstwirtschaft** zu sichern und gezielt zu unterstützen. Bäuerliche Unternehmer entscheiden frei über Größe und Ausrichtung ihrer Betriebe. Gefordert ist dafür ein politischer Rahmen, der es den Landwirten erlaubt, ihre Betriebe langfristig eigenständig entwickeln zu können. **Fremdgesteuerte** oder auf **kurzfristige Renditeerwartung ausgerichtete Betriebskonzepte und Spekulationen mit Agrarflächen lehnt der DBV** ab. Beim landwirtschaftlichen Bodenverkehr sollte ein strikterer gesetzlicher Vorrang für örtliche Betriebe geprüft werden.

- 2.2. Basis für eine moderne, vielfältige und bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in Deutschland ist und bleibt das **Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne generationsübergreifender Verantwortung** für die Landbewirtschaftung und Nutztierhaltung. Der **Schutz bäuerlichen Eigentums sowie die Eingrenzung von Nutzungsbeeinträchtigungen und Bewirtschaftungsvorgaben** sind dafür wichtige Voraussetzungen.
- 2.3. Die Hälfte der landwirtschaftlichen Einzelunternehmen in Deutschland wird im Nebenerwerb geführt. Die **Nebenerwerbslandwirte** sind auf **passende politische Rahmenbedingungen** angewiesen. Dazu gehören vor allem in der Steuer- und Sozialpolitik sowie bei den EU-Betriebsprämien **praxisgerechte Kleinerzeugerregelungen und angemessene Freibeträge**. Die Anfang 2012 erfolgte Anpassung der Hofabgaberegulung sowie die erweiterten Möglichkeiten der Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte zeigen in die richtige Richtung. Auch Nebenerwerbslandwirte stärken als landwirtschaftliche Unternehmer die Wirtschaftskraft und Vitalität ländlicher Räume. Deshalb muss die Investitionsförderung auf kleinere Investitionen beibehalten und weiter vereinfacht werden.

3. Land- und Forstwirtschaft braucht angepasste mittelstandsorientierte und investitionsfreundliche Steuerregeln

- 3.1. Die **Wiedereinführung bzw. Verschärfung von Substanzsteuern lehnt der DBV entschieden ab**. Landwirtschaftliche Familienbetriebe und Flächen müssen ohne Substanzverlust an die kommende Generation weitergegeben werden können. Bei der **Erbschaftsteuer** ist es deshalb notwendig, die Verschonung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen fortzuführen. Die nachfolgende Generation darf nicht mit Belastungen konfrontiert werden, die gerade am Anfang des selbstständigen Erwerbslebens zu einer Einengung oder gar Gefährdung des Betriebs führen. Eine Verschärfung bei der Erbschaftsteuer würde auch die bestehende breite Streuung des Eigentums in Deutschland gefährden. Deshalb werden auch die Wiedereinführung einer **Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe** sowie eine Verschärfung der **Grundsteuer** für die Land- und Forstwirtschaft abgelehnt.
- 3.2. Bewährte **landwirtschaftsspezifische Vereinfachungsregelungen** wie die Umsatzsteuerpauschalierung nach **§ 24 UStG** und die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß **§ 13a EStG** sind zu erhalten und sinnvoll zu erweitern.

- 3.3. Die Anwendung des **ermäßigten Steuersatzes bei der Umsatzsteuer** hat sich **bewährt und ist beizubehalten**. Die Landwirtschaft wäre einer der am stärksten negativ betroffenen Sektoren bei Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes. Zudem entlastet der ermäßigte Steuersatz für Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaus insbesondere niedrige Einkommen und erfüllt damit einen wesentlichen sozialen Zweck.
- 3.4. Die **Grunderwerbsteuer** wurde seit 2007 im Bundesdurchschnitt um fast 40 % angehoben und beträgt inzwischen bis zu 5,5 %. Weitere Steigerungen sind angekündigt. Dies führt zusammen mit gestiegenen Bodenpreisen dazu, dass die Grunderwerbsteuer ein echtes Hindernis für aufstockungswillige Land- und Forstwirte darstellt. Da Grund und Boden die Betriebsgrundlage für Land- und Forstwirte ist, sollte **für den Erwerb oder Tausch land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch Land- und Forstwirte eine Steuerbefreiung, zumindest aber eine Steuerermäßigung, (wieder-)eingeführt** werden. Zudem ist die doppelte Erhebung der Grunderwerbsteuer bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch gemeinnützige Landgesellschaften mit anschließender Grundstücksweitergabe an Landwirte abzuschaffen.
- 3.5. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben einen hohen Kapital- und Investitionsaufwand. Hier kann das steuerliche Instrument des Investitionsabzugsbetrages gemäß § 7g EStG, das vorgezogene Abschreibungen für kleine und mittlere Betriebe ermöglicht, helfen. **§ 7g EStG ist allerdings zu vereinfachen und im Anwendungsbereich zu erweitern**. Bislang müssen geplante Investitionen aufwendig und detailliert im Voraus benannt werden. Sinnvoller wäre es, sich auf die Angabe der insgesamt zu investierenden Summe zu beschränken, um dadurch bürokratischen Aufwand zu sparen und betriebsnotwendige Investitionssumwidmungen zu ermöglichen. Auch sollten die Größenmerkmale zur Inanspruchnahme von § 7g EStG der Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe entsprechend nach oben angepasst werden.
- 3.6. **§ 6b EStG**, der die steuerneutrale Reinvestition von Grundstückserlösen in Ersatzgrundstücke ermöglicht, ist zielführend fortzuentwickeln, indem **auch Reinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter ermöglicht** werden. Durch diese neuen Möglichkeiten würde die Investitionstätigkeit der Land- und Forstwirtschaft angekurbelt. Zudem würde der durch § 6b EStG regional entstehende Preisdruck auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt gedämpft, wenn nicht zwingend in Flächen reinvestiert werden muss. Auch könnten schwierige Abgrenzungen zwischen Investitionen in Gebäude und Betriebsvorrichtungen vermieden werden.
- 3.7. Die **degressive Abschreibung ist (wieder-)einzuführen**, um die Investitionstätigkeit der Land- und Forstwirtschaft steuerlich zu unterstützen.

- 3.8. Der **Freibetrag für steuerliche Betriebsaufgaben**, § 16 Abs. 4 EStG, bildet eine Art „Grundfreibetrag“ für verträgliche Betriebsaufgaben aus Altersgründen. Um diese wichtige Funktion weiterhin zu gewährleisten, ist der seit knapp 10 Jahren der Höhe nach unveränderte Freibetrag an die Wertentwicklung anzupassen.
- 3.9. Der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG entlastet vor allem kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe und ist durch eine Einkünftegrenze grundsätzlich zielgenau ausgestaltet. Allerdings wurden der Freibetrag und die Einkünftegrenze seit 15 Jahren nicht angepasst, so dass die Regelung inzwischen erheblich von der mit ihr bezweckten Entlastungswirkung eingebüßt hat. Deshalb sind die **Beträge in § 13 Abs. 3 EStG entsprechend der Wertentwicklung zu erhöhen**.
- 3.10. Eine **Risikoausgleichsrücklage** ist angesichts gestiegener Markt-, Wetter- und Preisrisiken und daraus resultierenden Ergebnisschwankungen mehr denn je geboten. Die Rücklage dient der Stabilisierung der Betriebe und sichert deren Liquidität. Das Prinzip, in guten Jahren steuerbegünstigte Rücklagen bilden zu dürfen, die in schlechten Jahren zum Austarieren landwirtschaftsspezifischer Ergebnisschwankungen dienen, ist zielführend für das einzelbetriebliche Risikomanagement.
- 3.11. Die **Kleinunternehmerregelung § 19 UStG** sollte neben der Umsatzsteuerpauschalierung § 24 UStG Anwendung finden, indem die unter die Pauschalierung fallenden Umsätze bei Berechnung der Kleinunternehmergrenze nicht mitzählen. Es ist nicht sachgerecht, pauschalierende Land- und Forstwirte mit ihren nicht unter die Pauschalierung fallenden Umsätzen der Regelbesteuerung zu unterwerfen, wenn sie insofern nur wie Kleinunternehmer tätig sind.
- 3.12. Nach wie vor besteht Nachholbedarf bei der **Agrardieselbesteuerung** im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn. Der deutsche Steuersatz zählt immer noch zu den höchsten in der EU. Diese **nationalen Unterschiede in der Besteuerung müssen auf ein einheitliches europäisches Niveau harmonisiert** werden. Wie bei den Imkern ist in Deutschland auch den Schäfern die Agrardieselentlastung zu gewähren.
- 3.13. Zur **Förderung des Biokraftstoffeinsatzes** in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der heimischen Eiweißfutterproduktion sowie als Beitrag zur Entbürokratisierung sollte der **energiesteuerfreie Bezug von Biokraftstoffen** (Biodiesel, Pflanzenöl und Biomethan) ermöglicht werden.
- 3.14. Die **Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**, insbesondere für selbstfahrende Futtermischwagen, ist gesetzlich zu präzisieren. In der Landwirtschaft eingesetzte Sonderfahrzeuge sind von der Steuer zu befreien. Eine bloße technische Geeignetheit zu einem (auch) gewerblichen Einsatz darf die Steuerbefreiung nicht ausschließen.

4. Zukunftsfeste agrarsoziale Sicherung

- 4.1. Das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem wurde mit dem neu geschaffenen Bundesträger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zukunftsfest und versichertenorientiert aufgestellt. Eine verlässliche Finanzierungsgrundlage ist dafür notwendig. Die **Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung** müssen **langfristig auf 200 Millionen Euro pro Jahr festgeschrieben** werden. Nur so kommen die positiven Effekte der Zusammenlegung der regionalen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) spürbar bei den Landwirten an. Die Anfangsphase der SVLFG darf nicht durch Beitragserhöhungen aufgrund reduzierter Bundesmittel begleitet werden.
- 4.2. Seit 1. Januar 2002 sind die Einkommensgrenzen für den Zuschussanspruch starr und unverändert. Die Grenze für den Zuschussanspruch beträgt 15.500 Euro jährliches Einkommen für einen versicherten Landwirt, bei Ehegatten 31.000 Euro. Die **Einkommensgrenzen bei der Leistung "Zuschuss zum Beitrag" in der Alterssicherung der Landwirte** sind **spürbar anzuheben und zu dynamisieren**. Durch den Strukturwandel und die starren Einkommensgrenzen ist die Zahl der Zuschussempfänger drastisch zurückgegangen. Dadurch verliert diese Leistung zunehmend ihre Zweckbestimmung, einkommensschwache Landwirte zu entlasten.
- 4.3. **Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht** auf die Wartezeiten **angerechnet**. Damit wird Landwirten zum Teil der Bezug von Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorenthalten, obwohl sie eine ausreichende Anzahl von Beitragszeiten in beiden Versicherungssystemen aufweisen. Der DBV fordert deshalb die **gegenseitige Anrechnung** von Beiträgen.
- 4.4. Bisher werden Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder mit einem Jahr und für nach 1991 geborene Kinder mit 3 Jahren rentenrechtlich bewertet. Der DBV fordert eine **Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeiten auf 3 Jahre in der Rente für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren** sind. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Mütter erreicht.
- 4.5. Nach dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Haushalt 2014 muss die landwirtschaftliche Krankenversicherung mit Mindereinnahmen aus dem Gesundheitsfonds im Jahr 2014 rechnen. Um Beitragserhöhungen für die Versicherten in der Größenordnung zwischen 6 und 7 Prozent zu verhindern, müssen für das Jahr **2014 einmalig 40 Millionen Euro zusätzlich an Bundesmitteln zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung** zur Verfügung gestellt werden.

5. Marktstellung sowie Unternehmertum der Landwirte stärken

- 5.1. Die **Erlös- und Einkommensperspektiven der Landwirtschaft werden vor allem auf den Märkten bestimmt**, nicht mehr unmittelbar von der Politik. Markt- und unternehmerische Risiken nehmen aber zu und sind mehr denn je eine Herausforderung für die Bauern. Mit ihren Marktpartnern haben sie konsequent sowohl heimische wie internationale Nahrungsmittel- und Energiemärkte erschlossen. Agrarprodukte „made in Germany“ sind gefragt. Die **Exportchancen der deutschen Agrarwirtschaft sind bei weitgehend gesättigten Inlandsmärkten weiterhin konsequent und gezielt zu nutzen**. Durch eine beim Bund angesiedelte zentrale Veterinär- und Exportstelle müssen die Absatzbedingungen der deutschen Agrarwirtschaft im Ausland deutlich verbessert werden.
- 5.2. Die **Stärkung der landwirtschaftlichen Erzeugerseite bzw. -organisationen** in der Wertschöpfungskette über die Möglichkeiten der Gemeinsamen Marktorganisation sowie des neuen Agrarmarktstrukturgesetzes muss konsequent fortgeführt werden. Die Politik sollte die Entwicklung schlagkräftiger und international wettbewerbsfähiger Unternehmen der Ernährungswirtschaft positiv begleiten und durch gezielte Förderprogramme unterstützen.
- 5.3. Als Unternehmer in der Wertschöpfungskette brauchen die Landwirte Rahmenbedingungen und Instrumente, um robuster gegenüber zunehmenden Risiken wirtschaften zu können. **Waretermingeschäfte** sind mittlerweile ein **unverzichtbares Instrument des Risikomanagements und der Preisfindung, über das sich Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft auf volatilen Märkten** absichern. Die **Funktionsfähigkeit** dieses Instruments für das Risikomanagement gilt es zu **stärken** und **drohende Überregulierungen zu verhindern**. Bei der in 11 EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Einführung einer **Finanztransaktionssteuer** müssen die **Warenterminmärkte gänzlich von dieser Steuer ausgenommen werden**.
- 5.4. Dem **zunehmenden Kontroll- und Dokumentationsaufwand** gilt es, energisch **entgegenzutreten**. Die Landwirte sollen ihren Beruf vor allem im Stall und auf dem Feld ausüben - erst dann im Büro! Eine **Entbürokratisierungs- und Vereinfachungsinitiative**, die auf die Kompetenz des ausgebildeten Landwirts setzt, ist unerlässlich. Neue Gesetze und Verordnungen sind noch mehr als bisher auf ihre bürokratischen, finanziellen und strukturpolitischen Konsequenzen für die Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen.
- 5.5. Als zusätzliches Finanzierungsinstrument sollte **investitionswilligen Landwirten ein Bürgschaftsprogramm** angeboten werden. Derartige Bürgschaften sollen

unbürokratisch und flexibel unter Einbindung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden können.

6. Tierhaltung in Deutschland zwischen Markt und gesellschaftlichen Anforderungen weiterentwickeln

- 6.1. Die Nutztierhaltung ist das Rückgrat der deutschen Land-, aber auch der Ernährungswirtschaft. Bei Milch und Fleisch ist Deutschland mittlerweile ein erfolgreicher Agrarexporteur, weil diese Produkte hierzulande besser und effizienter erzeugt werden. Die **deutschen Bauern stehen für eine wettbewerbsfähige und gleichzeitig gesellschaftlich verankerte Nutztierhaltung**. Dafür brauchen wir Vertrauen in den Tierhalter als Experte von Berufs wegen, **Akzeptanz für züchterische und technische Weiterentwicklungen** und insbesondere die **Möglichkeit, im Außenbereich privilegiert neue und bessere Ställe bauen** zu können. Pauschale **Verurteilungen einer modernen bäuerlichen Nutztierhaltung** sowie des Fleischverzehrs **lehnt der DBV entschieden ab**.
- 6.2. Die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung muss wissenschaftlich abgesichert sein. Der **DBV spricht sich deshalb für eine wissens- und praxisorientierte Weiterentwicklung der Tierhaltung** aus. Besondere Bedeutung hat dabei auch die Tierzucht. Forschungsschwerpunkte sind u.a. die Entwicklung geeigneter Alternativen für die traditionelle Ferkelkastration, Maßnahmen rund um die Gesunderhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Verbesserung der Freilandhaltung (Belastungen durch Würmer und Parasiten, Ressourcenverbrauch, usw.).
- 6.3. Die **nachhaltige Weiterentwicklung** der Tierhaltung bedarf eines **aus Wettbewerbsgründen mindestens europäisch verankerten Tierschutzes**. Nationale Alleingänge führen zu Wettbewerbsverzerrungen, bedeuten Einkommensverluste für die heimischen Bauern und vertreiben in letzter Konsequenz die Produktion in Länder mit deutlich niedrigeren Standards.
- 6.4. Staatlich verordnete Tierschutzlabel oder einen "Tierschutz-TÜV" für Stalleinrichtungen lehnt der DBV ab. Stattdessen sollte die von Land- und Ernährungswirtschaft sowie dem Lebensmittelhandel getragene „Initiative Tierwohl“ aktiv unterstützt werden. Es muss gelingen, endlich den Grundsatz durchzusetzen, dass ein Mehr an Tierwohl und Tierschutz auch mit einem höheren Erlös für die Tierhalter verbunden ist.
- 6.5. Jede **Investition in moderne Ställe ist eine Investition in mehr Tierwohl und Tierschutz**. Bund und Länder sind gefordert, den Investitionen in moderne Ställe mehr Beachtung zu schenken und die Förderanreize dafür zu verstärken.

- 6.6. Die Genehmigungsverfahren für Stallbauten sind in Deutschland sehr umfangreich und kostenträchtig. Das **Genehmigungsverfahren muss auf wissenschaftlich abgesicherten Methoden und Daten** aufgebaut sein. Der DBV lehnt die im Entwurf vorliegende VDI Richtlinie für Bioaerosole ab, da ein wissenschaftlich anerkannter Zusammenhang zwischen Dosis und Wirkung von Bioaerosolen nicht gegeben ist.
- 6.7. Die im Umweltrechtsbehelfsgesetz geregelten umfassenden **Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden** dürfen nicht zu Verfahrensverzögerungen oder gar zur Verhinderung von für die Landwirtschaft notwendigen Investitionen führen. **Neue Klagemöglichkeiten für Tierschutzverbände** sieht der Deutsche Bauernverband mit Blick auf die mit dem Eigentums-Grundrecht verknüpfte Bau- und Investitionsfreiheit sowie die Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland als **nicht zielführend und lehnt diese ab**.
- 6.8. Landwirte sind sowohl der Lebensmittelsicherheit als auch dem Tierschutz verpflichtet. Beste Garantie dafür sind gesunde Tiere. Mit dem neuen Tiergesundheitsgesetz wird die Erweiterung der bisherigen Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung um Maßnahmen zur Gesunderhaltung vollzogen. Damit rückt die **Vorbeugung vor Tierkrankheiten und Tierseuchen** noch mehr in den Fokus. Der **Schutz vor Tierseuchen muss auch an den (EU-Außen-) Grenzen intensiviert** werden. Dies betrifft sowohl die Kontrolle Reisender (mitgebrachte Lebensmittel) als auch von Händlern (Erreger in Tieren und tierischen Produkten, aber auch Insekten auf Pflanzen).
- 6.9. Der DBV spricht sich weiterhin für den **Grundsatz „Impfen statt töten“** aus. Gezielte Impfungen können nicht nur verhindern, dass gesunde Tiere zur akuten Seucheneindämmung getötet werden müssen. Impfstoffe dienen auch zum Schutz gegen weniger gefährliche Krankheiten und sind damit Bestandteil einer Präventionsstrategie, die auch den Antibiotikaeinsatz vermindert. Dafür müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen und in der geplanten EU-Tiergesundheitsverordnung verankert werden.
- 6.10. Bei der Bekämpfung und Bewältigung von Tierseuchen sind die Tierhalter bereits jetzt über das **in Deutschland bewährte System der Tierseuchenkassen** finanziell beteiligt. Im Rahmen der anstehenden EU-Verordnung für Tiergesundheit ist dieses System **auch in anderen Mitgliedstaaten einzufordern**. Bei Auftreten neuer Krankheiten (z.B. Schmallenberg) sind unbürokratische Möglichkeiten zur Entschädigung von Tierverlusten zu schaffen.
- 6.11. Mit dem neuen Arzneimittelgesetz kommen nicht akzeptable praxisfremde Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionsvorschriften auf die Tierhalter zu. Beim **Aufbau einer staatlichen Antibiotika-Datenbank muss zusätzliche Bürokratie vermieden und auf das bestehende Monitoring vorhandener Systeme zurückgegriffen** werden können. Grundsätzlich bekräftigt der DBV, dass **eine Antibiotika-Minimierungsstrategie** sich

nicht nur auf den Veterinärbereich beschränken darf. **Probleme mit resistenten Keimen im Humanbereich und in der Heimtierhaltung müssen ebenso stringent** angegangen werden.

- 6.12. Gesunde Tiere brauchen hochwertiges und sicheres Futter. 92% des Futters für die deutschen Nutztiere stammt aus Deutschland. Die **Förderung des Anbaus heimischer Eiweißpflanzen** muss im Rahmen der BMELV-Eiweißpflanzenstrategie intensiviert werden. Der **Landwirt muss sich hinsichtlich Qualität und Sicherheit von Futtermitteln auf seinen Lieferanten verlassen können**. Mit dem neuen LFGB ist zwar eine Versicherungspflicht für Futtermittelunternehmen geschaffen worden, welche zum Abbau von Haftungsrisiken gegenüber den Tierhaltern führt. Der DBV fordert aber weiterhin eine **umfassende verschuldensunabhängige Haftung der Futtermittelunternehmen**, die auch Schäden der Tierhalter aus Verdachtsfällen erfasst.
- 6.13. Die Bundesregierung sollte **Eigeninitiativen der Landwirtschaft unterstützen**, mit denen **über die moderne Tierhaltung informiert und Einblick in Ställe gewährt wird**. Ferner bedarf es auch einer kritische Überprüfung und Überarbeitung der Darstellung modernen Haltungsformen in Schulbüchern oder Informationsangeboten öffentlich unterstützter Einrichtungen.

7. Milchstandort Deutschland - führende Position festigen

- 7.1. Deutschland ist das größte Milcherzeugungsland in der Europäischen Union. Diese Position gilt es zu festigen und die sich bietenden Chancen auf heimischen wie internationalen Märkten zu nutzen. Mit dem Auslaufen der Milchquote zum 31. März 2015 liegt die Verantwortung für den Milchmarkt nunmehr ausschließlich bei den Milchbauern und bei der Molkereiwirtschaft. **Eine neuerliche staatliche Steuerung des Milchmarktes lehnt der DBV entschieden ab**. Die Politik ist aber sehr wohl gefordert, einen unterstützenden und verlässlichen Rahmen für eine starke, marktorientierte und nachhaltige Milchwirtschaft in Deutschland zu setzen.
- 7.2. Die **Markt- und auch Exportorientierung der deutschen Milchwirtschaft gilt es zu stärken**. Die Vorzüge und Qualität deutscher und regionaler Milchproduktion gilt es noch besser herauszustellen, um die **Stellung auf heimischen Märkten zu festigen**. Komplizierte und verpflichtende Herkunftskennzeichnungen sieht der DBV kritisch. **Außerhalb des EU-Binnenmarktes** muss ein **verbesserter Marktzugang** vorangebracht werden. Der Bund sollte durch Gewährung von Hermesbürgschaften und über eine verstärkte Zusammenarbeit z.B. der Agrarattachés an den deutschen Botschaften mit den exportinteressierten Molkereien eine aktive Rolle bei der Öffnung neuer Märkte spielen. Veterinärzertifikate müssen vereinheitlicht werden und trotz Länderzuständigkeiten in der

Ausstellung so abgeglichen werden, dass die Ausfuhr deutscher Milchprodukte nicht unnötig erschwert wird.

- 7.3. Das **Bundeskartellamt** muss weiterhin das **Einkaufsverhalten des Lebensmittelhandels im Auge behalten und gegen missbräuchliche Praktiken einschreiten** können. Das Verbot des gelegentlichen Verkaufs unter Einstandspreis muss dauerhaft verlängert werden.
- 7.4. **Bis zum Auslaufen der Milchquoten im Jahr 2015 ist eine schrittweise Reduzierung der Superabgabe** notwendig und sinnvoll. Sie sollte in gleichem Maße zurückgeführt werden wie die Milchquotenpreise sinken. Darüber hinaus fordert der DBV die **EU-weite Saldierung der Milchquoten**.
- 7.5. Durch die **konsequente Nutzung eines Sicherheitsnetzes mit funktionierenden Notfallinstrumenten** sollen krisenhafte Markt- und Preisentwicklungen vermieden werden. Damit dieses Sicherheitsnetz wirkt, darf es keine mengen- oder zeitmäßige Begrenzung der Intervention geben.
- 7.6. Die Milcherzeuger sind die bedeutendsten Grünlandnutzer Deutschlands. Eine **Stärkung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Rahmen der GAK** fördert die ökonomisch und ökologisch sinnvolle Nutzung des Grünlandes durch die **Milcherzeuger**.
- 7.7. Der **GAK-Fördergrundsatz „Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere“** hat sich zu einem modernen Monitoring-System entwickelt und muss unbedingt **beibehalten** werden. Um das vorbeugende Veröden des Hornansatzes von Kälbern mittel- und langfristig vermeiden zu können, sollten **züchterische Anstrengungen zur Hornloszucht verstärkt und das Angebot genetisch hornloser Spitzenbulln erhöht** werden.
- 7.8. **Praxisuntaugliche Vorgaben im Entwurf der Hygieneleitlinie für Wiederkäuer** - etwa hinsichtlich Abschottung und Verriegelung Rinder haltender Betriebe - werden **abgelehnt**.
- 7.9. Die **EU-finanzierten Schulmilchprogramme** sind auch in Deutschland vollumfänglich zu **nutzen**.

8. Heimischen Zuckerrübenanbau sichern

- 8.1. **Der heimische Zuckerrübenanbau sichert verlässlich den Zuckerbedarf der EU**. Die letzte Zuckermarktreform, die im Jahr 2009 vollständig in Kraft trat, hat zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Zuckerrübenanbaus geführt, jedoch ist dieser Anpassungsprozess noch nicht abgeschlossen. **Verlässliche und kalkulierbare Rahmenbedingungen** sind erforderlich, um den **heimischen Zuckerrübenanbau nachhaltig zu sichern und stärken**. Die jetzige Zuckermarktordnung muss bis mindestens 2020 fortgeschrieben werden.

- 8.2. Der DBV fordert die neue Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für die **Abschaffung der von den Rübenanbauern gezahlten Produktionsabgabe auf Zucker** einzusetzen. Diese Abgabe diskriminiert die heimischen Produzenten im Wettbewerb gegenüber Importen und anderen Agrarprodukten. Sie ist zudem ungerechtfertigt, da die EU-Zuckerpolitik schon seit dem Jahre 2006 keine zuckerspezifischen Ausgaben mehr im EU-Haushalt verursacht.
- 8.3. Die **heimische Zuckererzeugung sollte Priorität vor Importen haben**. Dies gilt sowohl für die Verhandlungen der EU über neue Freihandelsabkommen als auch für Steuerungsmaßnahmen auf dem EU-Binnenmarkt.

9. Obst- und Gemüsebau, Hopfen, Wein und Tabak im Wettbewerb stärken

- 9.1. Für die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Obst- und Gemüsebaus sowie der Hopfen-, Wein- und Tabakerzeugung ist eine ausreichende Anzahl an **Saisonarbeitskräften für die Arbeitsspitzen** unerlässlich. Zur Wettbewerbssicherung gehört auch die Tarifhoheit. **Gesetzliche Mindestlöhne sind gerade auch für Saisonarbeitskräfte kontraproduktiv**. Zumindest muss dafür Sorge getragen werden, dass bei bestehenden Tarifabschlüssen Mindestlöhne nicht greifen.
- 9.2. Zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber europäischen Mitbewerbern auf den Märkten für Sonderkulturen sind für diesen Sektor auch in Deutschland **Prämien für Hagelversicherungen und/oder Mehrgefahrenversicherungen finanziell zu unterstützen**.
- 9.3. Im Bereich des **Pflanzenschutzrechtes** sind für den Obst- und Gemüsebau sowie die Hopfen-, Wein- und Tabakerzeugung die **Anwendungsbestimmungen zu vereinfachen und praxisgerechter** zu gestalten. Darüber hinaus sind für die Kulturen mindestens drei Wirkstoffe je Anwendungsgebiet vorzuhalten, um Resistenzbildungen entgegenzuwirken und den integrierten Pflanzenschutz auch tatsächlich durchführen zu können. Die Beratung von Bund und Ländern ist zudem deutlich auszubauen. Das Verfahren der Notfallgenehmigungen im Pflanzenschutz nach Art. 53 der Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln muss auch weiterhin bestehende Indikationslücken schließen.
- 9.4. Das **Schulobst- und Gemüseprogramm** sollte **in allen Bundesländern** angeboten und von Bund und Ländern mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden.
- 9.5. Bei den **Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse** ist es notwendig, dass die UN/ECE-Normen für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse **einheitlich Anwendung** finden, Obst und Gemüse entsprechend gekennzeichnet und durch Bund und Länder die Einhaltung der Normen auf allen Handelsstufen und bei der Einfuhr überwacht wird.

- 9.6. Zur **Erneuerung von Gewächshausanlagen** ist das Energieeffizienzprogramm verbessert fortzuführen. Der Unterglasanbau sollte von der EEG-Umlage befreit werden. Für Pumpen von Beregnungs- und Frostschutzanlagen eingesetzte Kraftstoffe sind steuerlich zu begünstigen.
- 9.7. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gilt es auch künftig das **Eintrittspreisssystem insbesondere für Äpfel, Kirschen, Pflaumen und Einlegegurken** beizubehalten.
- 9.8. Deutschland ist **Weltmarktführer bei Hopfen** und soll es **bleiben**. Dazu ist die Förderung der Hopfenerzeugergemeinschaften im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation fortzuführen.

10. Ökobauern im Wettbewerb und Markt stärken

- 10.1. Die steigende Nachfrage nach Ökoprodukten darf nicht durch Billigimporte bedient werden. Stattdessen muss auch im Biobereich von den Verarbeitern und dem Lebensmitteleinzelhandel der starke Trend zur Regionalität genutzt werden, damit die **heimischen Ökobauern mit attraktiven Erzeugerpreisen** Anreize zur Umstellung und Fortführung bekommen. Erforderlich ist eine gezielte Vermarktungsstrategie. Für die finanzielle **Unterstützung des Ökolandbaus müssen Bund und Länder verlässliche nationale Mittel** bereitstellen.
- 10.2. **Schwerpunkte** einer **verstärkten Forschungs- und Entwicklungsstrategie** für den Ökolandbau sind: Zuchtarbeit für Körner-Leguminosen, Verbesserung von Effizienz und Nachhaltigkeit des Systems Öko-Landbau, Entwicklung neuer Verfahren der Eiweißfütterung (Fermentationsverfahren für Aminosäuren ohne GVO oder Regenwurmzucht etc.), robuste Tierrassen (Zweinutzungslinien, Freilandtauglichkeit, Lebensleistung) sowie tierfreundliche und dennoch arbeitseffiziente Stallsysteme.
- 10.3. Die **EU-Öko-Verordnung** ist in Richtung einer echten Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, insbesondere durch das Verbot der Teilbetriebsumstellung.

11. Kooperation im Umwelt- und Naturschutz und Reduzierung des Flächenverbrauchs

- 11.1. Der DBV bekräftigt seine Forderung nach einer **Modernisierung des Landwirtschaftsgesetzes**. Das seit 1955 bestehende Landwirtschaftsgesetz muss an die heutigen wirtschaftlichen, sozialen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Alle die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Gesetze und Verordnungen sind in einem Landwirtschaftsgesetzbuch zu vereinen. Insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft müssen als Bezugspunkt für die Fachgesetze darin zusammengeführt werden.
- 11.2. **Zentraler Baustein** eines Landwirtschaftsgesetzbuches muss ein **gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Flächen** sein, mit dem der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Umwidmung in gleicher Weise sichergestellt werden kann, wie dies bereits heute beim Wald über das Bundeswaldgesetz gewährleistet wird. Dieses Erhaltungsgebot muss als Maßstab auch bei der Abwägung in anderen Rechtsbereichen herangezogen werden.
- 11.3. Eine moderne bäuerliche Land- und Forstwirtschaft braucht eine gesicherte Flächengrundlage. Seit 1992 sind der Landwirtschaft aber rund 820.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche durch Infrastruktur-, Wohnungs- und gewerbliche Baumaßnahmen verloren gegangen. Der DBV bekräftigt seine **Forderung, den täglichen Flächenverbrauch in Deutschland von heute rund 80 Hektar auf maximal 30 Hektar bis spätestens 2020 einzudämmen**. Grundsätze einer nationalen Flächenschutzstrategie müssen sein: „Entsiegelung vor Versiegelung“, „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sowie „Umbau vor Aus- und Neubau“.
- 11.4. Der DBV fordert im Rahmen eines **Maßnahmenprogramms zur Reduzierung des Flächenverbrauchs**:
- 11.4.1. eine verpflichtende Bedarfsplanung für die Kommunen in der Raumordnungsplanung. Dazu sollten die **Kommunen zur Führung von Leerstands- und Baulückenkatastern** verpflichtet werden.
- 11.4.2. eine **Verpflichtung für die Kommunen zur Innenentwicklung und interkommunalen Abstimmung** im Rahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerungsförderung unter Beachtung agrarstruktureller Belange.
- 11.4.3. die **Konzentration der Fotovoltaikförderung auf Dachanlagen, Konversions- und Deponieflächen**. Die Förderung von Fotovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte verboten bleiben. Gestrichen werden muss die Förderung von Anlagen auf 110 m Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Auch die Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen auf bisher

ungenutzten Gewerbegebieten muss künftig entfallen, sofern diese noch landwirtschaftlich genutzt werden.

- 11.4.4. die **Stärkung des Grundsatzes der Flächenschonung im Rahmen der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz**. Der Ausgleich für Eingriffe durch Bautätigkeiten sollte nur noch durch Entsiegelung oder flächenneutrale Maßnahmen erfolgen. Auch der Artenschutz-Ausgleich für besonders geschützte Arten und Biotope (Natura 2000-Richtlinien) muss dem Prinzip der Flächenschonung unterliegen.
- 11.4.5. den **Landwirtschaftlichen Fachbeitrag beim Naturschutzausgleich zu stärken**. Die zuständigen Landwirtschaftsbehörden sind als Benehmens- oder Einvernehmensbehörden in die Umsetzung der sogenannten Agrarklausel des BNatSchG einzubeziehen. Ferner bedarf es der verbindlichen und gleichrangigen Einführung eines Fachbeitrags Landwirtschaft im Rahmen der Planungen von Eingriffen und dem Naturschutzausgleich.
- 11.5. Die von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade der Biologischen Vielfalt muss auch zu einer **Dekade der Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft im Naturschutz** werden. Die Grenzen des Ordnungsrechts sind erreicht und zum Teil überschritten. Der DBV fordert daher ein **Bundesprogramm zur Förderung des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes in der Land- und Forstwirtschaft**.
- 11.6. Die in der Landwirtschaft verankerten **Kulturlandschaftsstiftungen**, die kooperative Naturschutzleistungen erbringen und über eine hohe Akzeptanz im Berufsstand verfügen, sind zu **unterstützen** und insbesondere bei Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen als maßgebliche Partner einzubeziehen.
- 11.7. Die beiden **NATURA 2000 – Richtlinien** (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) bedürfen der **Harmonisierung und Ausrichtung auf die Kooperation mit den Land- und Forstwirten**. Ausweisung, Schutz und Erhalt europäischer Schutzgebiete müssen einheitlichen rechtlichen Maßstäben folgen. Es muss verhindert werden, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt oder in Frage gestellt wird. **Der europäische Naturschutzausgleich für die besonders geschützten Arten und Biotope muss auf den Prüfstand**.
- 11.8. Das **Monitoring der Biodiversität in Deutschland muss** auf eine breitere Basis gestellt werden. Der DBV fordert eine **umfassende Natur-Inventur**. Im Rahmen der Inventur - finanziert über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt - sollte der Zustand aller Arten und nicht nur der gefährdeten Arten erhoben werden. Darüber hinaus bedarf es einer Zusammenführung vorhandener Daten auf Bundesebene sowie der Einbeziehung flächenbezogener Aspekte des Naturschutz (u.a. Daten über die Ausdehnung und Ausstattung von Agrarumweltprogramm- oder

Vertragsnaturschutzflächen, den Bestand an Landschaftselementen und Kleinstrukturen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

- 11.9. Im Umweltrecht sind mittlerweile auf europäischer Ebene für alle Regelungsbereiche des Umweltschutzes weitreichende und anerkannte Regeln geschaffen worden. **Europäisches Recht darf daher nur 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.** Bestehende Wettbewerbsverzerrungen sollten sukzessive abgebaut werden. Deshalb lehnt der DBV überzogene nationale Bewirtschaftungsanforderungen (z.B. hinsichtlich Pflanzenschutzanwendung, Sachkundenachweis oder Güllelagerung und -ausbringung) ab.
- 11.10. Cross Compliance wurde von Beginn an und fortlaufend bürokratischer und umfassender. Allen Ankündigungen zum Trotz wurde Cross Compliance bisher nicht vereinfacht. Zukünftig muss weitere Bürokratie verhindert und Cross Compliance deutlich entschlackt werden. Cross Compliance darf ferner das landwirtschaftliche Fachrecht und die gute fachliche Praxis nicht in Frage stellen. **Cross Compliance** muss sich **auf wenige, europaweit einheitliche Standards**, die **leicht kontrollierbar** sind, beschränken.
- 11.11. Die **Schwellenwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine BImSch-Prüfung sind an die europäischen Vorgaben anzugleichen.** Besonders wichtig ist die Entkopplung der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP von der Immissionsschutzprüfung nach dem BImSch-Gesetz. Stattdessen sollte als Trägerverfahren für die UVP das Baugenehmigungsverfahren genutzt werden.
- 11.12. Die Land- und Forstwirtschaft hat nicht nur ihre eigenen Emissionen von Treibhausgasen deutlich gesenkt. In der Bindung von CO₂ in Böden und der Entlastung des Energie-, Verkehrs- und Wärmesektors über die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen liegen ihre besonderen **klimapolitischen Leistungen**. Diese müssen zukünftig **in einer fairen Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft als eigener Beitrag anerkannt** werden. In den Klimabilanzierungen der Landwirtschaft sind Fruchtfolgewirkungen zu berücksichtigen und landwirtschaftliche Nebenprodukte einzubeziehen. Die Klimaleistungen der Landwirtschaft sollten **im Rahmen des Klimafonds der Bundesregierung förderfähig** sein. Der **Emissionshandel muss auf die Industrie beschränkt** bleiben und darf nicht auf die Landwirtschaft übertragen werden.
- 11.13. Ziel des neuen EU-Pflanzenschutzrechts ist es unter anderem, die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in der EU zu verbessern. Mit der EU-Pflanzenschutz-zulassungsverordnung und der hierin vorgesehenen zonalen Zulassung von

Pflanzenschutzmitteln wurde hierfür die Grundlage gelegt. Der DBV fordert, dass die Bundesregierung **im zweijährigen Turnus einen Bericht über die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, die Schließung von Indikationslücken und das Funktionieren der zonalen Zulassung** vorlegt. Die weitere **Umsetzung des EU-Pflanzenschutzrechts muss praxisgerecht und wissenschaftlich begründet erfolgen** und darf den Nutzen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Verbraucherschutzes und der Qualität und Quantität von Lebensmitteln nicht gefährden. **Pauschale Verbote oder Mengenreduktionsziele werden grundsätzlich abgelehnt.** Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss den Charakter eines Aktionsplans behalten.

- 11.14. Ab der Aussaat 2014 stehen derzeit für den Rapsanbau keine Beizalternativen zur Verfügung. Der DBV fordert eine **schnelle Neubewertung der neonicotinoiden Rapsbeizung**. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sowohl die EU-Kommission als auch die EFSA zu bewegen, vorliegende oder neu zu erarbeitende Monitoringdaten und Daten zu Risikominderungsmaßnahmen, die eine sichere Anwendung für Winterraps in Deutschland belegen, bei einer zeitnah durchzuführenden Neubewertung der neonicotinoiden Wirkstoffe zu berücksichtigen.
- 11.15. Die in der Düngeverordnung verankerte Ausnahmeregelung für die Stickstoff-Obergrenze aus Wirtschaftsdüngern hat sich bewährt. Die sogenannte **Derogationsregelung sollte zukünftig weiteren Betrieben zugänglich gemacht** werden, die unter Beachtung strenger Regelungen und regelmäßiger Kontrollen einen höheren Nährstoffbedarf über betriebseigene Wirtschaftsdünger decken können. Hierfür ist auf europäischer Ebene die **Verlängerung der Derogationsregelung** für weitere 4 Jahre über das Jahr 2013 hinaus **dringend erforderlich**. Eine Änderung der Düngeverordnung wird kritisch gesehen. Vielmehr sollten **auf Basis des bestehenden Rechts mit Hilfe von Beratung und im Rahmen von Agrarumweltprogrammen weitere Verbesserungen im Gewässerschutz** erreicht werden.
- 11.16. Die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen und Komposten stellt eine umweltpolitisch gewollte Schließung von Kreisläufen dar. Gleichzeitig müssen aber der Boden- und der Verbraucherschutz sichergestellt bleiben. Neben den bestehenden strengen Grenzwerten für Schadstoffe muss daher **zukünftig als Ergänzung zur staatlichen Kontrolle eine verpflichtende Qualitätssicherung für alle in der Landwirtschaft verwendeten organischen Siedlungsabfälle** (Klärschlämme und Komposte) geschaffen werden. Dabei muss die Gütesicherung den strengen Maßstäben der Lebensmittelkette gerecht werden.
- 11.17. Der Schutz der Böden ist eine wichtige umweltpolitische Aufgabe, die von den EU-Mitgliedsstaaten in ihrer eigenen Verantwortung sichergestellt werden muss. Im Sinne der

Subsidiarität und zur Vermeidung übermäßiger Bürokratie ist eine **europäische Bodenschutzrahmen-Richtlinie nicht zielführend** und wird deshalb vom DBV abgelehnt. Ebenso verfehlt ein flächenscharfes Erosionsschutzkataster mit starren Auflagen das Ziel, vor Ort angepasste Lösungen für den Erosionsschutz mit den Bauern umzusetzen.

- 11.18. Eine umfassende Strategie ist erforderlich, die die landwirtschaftliche Produktionsgrundlage **Boden besser vor Umweltkontaminanten schützt**. Der DBV fordert die **Schaffung eines Umweltschadensfonds** zur Entschädigung von Landwirten, die unverschuldet wirtschaftliche Nachteile durch allgemeine Umweltkontaminanten (z.B. PCB, Dioxin) erleiden.
- 11.19. Im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie werden zurzeit in den Bundesländern die Maßnahmenprogramme umgesetzt. Die Landwirtschaft hat diesbezüglich in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte erzielt und setzt weiterhin auf eine **kooperative Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie**. Der **Mehraufwand der Landwirte muss allerdings ausgeglichen** werden. Bereits bei Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie war absehbar, dass aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Verbesserung der Gewässerqualität nicht vollständig im Jahr 2015 erreicht werden kann. Insofern ist es dringend erforderlich, frühzeitig die Verlängerung der Fristen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf den Weg zu bringen.
- 11.20. Die **erfolgreiche Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft** im Sinne des Trinkwasserschutzes **muss gesichert** werden.
- 11.21. Der DBV fordert **rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Fracking-Bohrungen**, die den **Gefahren und Risiken** dieser neuen Technologie angemessen **Rechnung tragen**. Zum jetzigen Zeitpunkt fordert der DBV ein **umfassendes Moratorium**, solange es in diesem Bereich noch viele ungeklärte Fragen gibt und bis eine Fracking-Flüssigkeit entwickelt ist, die ohne Chemikalien auskommt. Probebohrungen und Pilotprojekte sollten nur unter strengen Auflagen und engmaschiger Überwachung, keinesfalls in sensiblen Gebieten und nur nach vorheriger UVP-Prüfung zugelassen werden. Unter den gegenwärtigen Bedingungen lehnt der DBV das Fracking ab.

12. Energiewende mit der Landwirtschaft und in ländlichen Regionen gestalten

- 12.1. Die Energiewende kommt in wesentlichen Teilen vom Land, sie geht aber auch übers Land. Deshalb kann sie nur mit den Landwirten, Grundeigentümern und Betroffenen vor Ort gelingen. Die Energiewende braucht auch die **Biomasse – für Wärme, Strom und Mobilität**. Die energiepolitischen Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass für die erneuerbaren Energien ein **verlässlicher Ausbaupfad**

entsteht. Die deutschen Bauern stehen zu einer nachhaltigen Biokraftstoff- und Biogasproduktion. Sie können einen zwar begrenzten, aber verlässlichen Anteil an Erneuerbarer Energie liefern. Bei Vorrang der Lebensmittelproduktion gilt für die deutsche Landwirtschaft auch weiterhin: Teller, Trog und Tank! **Zusätzliche Investitionen in Agrarforschung und Pflanzenzucht sind dafür nötig, ebenso wie ein verlässlicher politischer Rahmen.** Eingriffe in Förderzusagen und Bestandsschutz des EEG zerstören das Vertrauen in die **Energiewende und werden abgelehnt.**

12.2. Biogas schafft regionale Wertschöpfung und über die Stromproduktion hinaus in vielen Fällen dezentrale Wärmeproduktion. Ziel muss eine **verträgliche Einbindung von Biogas in die Landwirtschaft bei Minimierung der Nutzungskonkurrenzen sein.** Der DBV fordert deshalb eine sinnvolle Größendegression der EEG-Vergütungen für Biogasanlagen und mehr Unterstützung in der Pflanzenzüchtung für Energiepflanzen, auch um Alternativen zum Silomais zu entwickeln.

12.3. **Biogas kann einen guten Beitrag zum Ausgleich von Lastschwankungen im Stromnetz** leisten. Hierfür bedarf es wirksamer Anreize, damit sich Anlagenbetreiber z.B. über Biogaszwischenspeicher an einer Lastregulierung beteiligen können (variable Tag-/Nacht-Tarife).

12.4. **Bisher ungenutzte Potenziale bei Reststoffen und Nebenprodukten** aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Gülle) müssen noch **gezielter genutzt** werden, gerade auch wegen der sehr positiven Klimabilanz. Anlagen mit überwiegender Güllennutzung (75kW-Klasse) müssen von der überzogenen Vorgabe einer 150-Tage-Abdeckfrist befreit werden.

12.5. Biokraftstoffe aus heimischer Produktion sorgen nicht nur für nachhaltige Mobilität sondern auch für die Versorgung mit hochwertigen Eiweißfuttermitteln, die sonst importiert werden müssten. Die **EU-Biokraftstoffpolitik** ist auf Basis der vorhandenen Produktionskapazitäten und dem verfügbaren Rohstoffpotenzial weiterzuentwickeln. Die im Oktober 2012 veröffentlichten **Vorschläge der EU-Kommission** führen in die **Sackgasse** und werden deshalb vom **Deutschen Bauernverband abgelehnt.**

12.6. Die **Schutzwirkung sogenannter „iLUC-Faktoren“** für Biotop in Drittstaaten (z.B. Vermeidung von Urwaldrodungen) ist nicht gegeben. Sie werden deshalb vom DBV abgelehnt. Die EU-Kommission muss direkt im Wege bilateraler Verhandlungen mit den betroffenen **Drittstaaten** einen **wirkungsvollen Schutz sensibler Gebiete durchsetzen.**

12.7. Die **Mehrfachanrechnung von Biokraftstoffen aus Abfall oder Reststoffen lehnt der DBV ab.** Diese Anrechnung auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote führt zu unerwünschten Verdrängungseffekten und widerspricht einer nachhaltig ausgerichteten Biokraftstoffpolitik; zudem müssen Abfälle ebenfalls den Nachweis einer „nachhaltigen Herkunft“ führen.

- 12.8. **Verlässlichkeit in der nationalen Steuer- und Quotenpolitik** ist der elementare politische Prüfstein für die Entwicklung einer nachhaltigen Mobilitätsstrategie. Das **Kraftstoffquotengesetz ist anzupassen**. Die derzeit vorgegebene Gesamtquote in Höhe von 6,25 Prozent (energetisch) kann mit dem vorhandenen Biomasse- bzw. Biokraftstoffpotenzial erfüllt werden. Die Quote sollte so erhöht werden, dass sich wieder ein Quotenhandel entwickeln kann und gleichzeitig das Ziel von 10 Prozent erneuerbare Energien im Jahr 2020 sichergestellt wird.
- 12.9. Die Biokraftstoffpolitik muss so ausgerichtet werden, dass auch die Betreiber von kleineren und mittleren Anlagen wieder am Handel mit Biokraftstoffen partizipieren können. Hierzu bedarf es einer **vorrangigen Ausrichtung der Verwendung von Biokraftstoffen auf den Bereich des Schwerlastverkehrs**. In diesem Bereich ist ein zeitnaher Durchbruch alternativer Antriebe (z.B. Elektrofahrzeuge) nicht zu erwarten. Auch im landwirtschaftlichen Sektor entstehen durch innovative Multifuel-Konzepte neue Nutzungspfade für Biokraftstoffe, die durch investive Förderungen unterstützt werden sollten.
- 12.10. **Nachhaltige Forstwirtschaft und heimisches Holz** sind aktiver Klimaschutz und spielen eine große Rolle bei der Energiewende. **Überzogene Vorschriften**, die eine stärkere stoffliche und energetische Holzverwendung hemmen, sind **kritisch zu überprüfen**, insbesondere die 1. BImSchV. Im öffentlichen Bauwesen ist der **Einsatz von heimischem Holz noch besser zu fördern**.
- 12.11. Mitentscheidend für das **Gelingen der Energiewende ist der Netzausbau**. Dabei müssen die Belange der Land- und Forstwirte sowie der Grundstückseigentümer besondere Berücksichtigung finden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen können für den Netzausbau nicht mehr nur mit einer nach Aufopferungsgrundsätzen bemessenen Einmalentschädigung zur Verfügung gestellt werden. Eine Verbesserung der Entschädigungsgrundsätze unter Einführung wiederkehrender Nutzungsvergütungen ist unerlässlich. Außerdem sind bei der Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen agrarstrukturelle Belange verbindlich zu berücksichtigen. Bei Anlagen und Investitionen zur Umsetzung der Energiewende (Netzausbau, Erneuerbare Energie-Anlagen) ist die Realkompensation beim Naturschutzausgleich vollständig auszusetzen.

13. Bildung für eine moderne Land- und Forstwirtschaft

- 13.1. Eine **attraktive, qualitativ hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung ist der Schlüssel** für die erfolgreiche und nachhaltige **Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft**. Im Zuge der rasch fortschreitenden technischen Innovationen, des anhaltenden Strukturwandels, der zunehmenden internationalen Marktverflechtungen und

veränderter gesellschaftlicher Anforderungen benötigt die Landwirtschaft hervorragend ausgebildete Fach- und Führungskräfte. Der Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal sowie der Wettbewerb um qualifizierten Berufsnachwuchs am Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt werden in den kommenden Jahren weiter wachsen. Angesichts der dynamischen Weiterentwicklung der Landwirtschaft und ihres Umfeldes muss die **gesamte „grüne Bildungslandschaft“ gestärkt und angepasst** werden.

- 13.2. **Zur dauerhaften und wirkungsvollen Unterstützung land- und forstwirtschaftlicher Aus- und Weiterbildung sollte ein öffentlich geförderter Finanzierungsfonds** geschaffen werden. Bei Entscheidungen zur Ausrichtung und konkreten Umsetzung dieses Bildungsfonds sind Bund und Länder sowie der Berufsstand einzubinden.
- 13.3. Die **Erhebung belastbarer wissenschaftlicher Daten** hinsichtlich des Fachkräftebedarfs und der Qualifikationsanforderungen in landwirtschaftlichen Betrieben („Branchenmonitoring“) ist ebenso **notwendig** wie eine bundesweite Situations- und Qualitätsanalyse im Bereich der berufsbildenden Schulen sowie der Fachschulen.
- 13.4. Die **Berufsorientierung und Berufsinformation** für landwirtschaftliche Berufe muss bundesweit **intensiviert und professionalisiert** werden. Besondere Bedeutung kommt dabei nach wie vor der Bundesagentur für Arbeit zu.
- 13.5. Die **duale Berufsausbildung** muss weiterhin konsequent **an den Belangen der ausbildenden land-, forst- und agrarwirtschaftlichen Betriebe orientiert** bleiben. Betriebe akzeptieren Ausbildungsberufe nur dann, wenn Ausbildungsverordnungen und Fortbildungsregelungen konkret, praxisnah und fachlich erkennbar formuliert sind. Der **Berufsschulunterricht** sollte für die „grünen Berufe“ bundesweit möglichst **einheitlich organisiert** sein, um die **Mobilität von Auszubildenden** zu fördern.
- 13.6. Hochwertige **berufliche Fortbildung** ist nur **mit einer ausreichenden Anzahl fachlich profilierter Bildungseinrichtungen** sowie **gut qualifiziertem Lehrpersonal möglich**. Die agrarischen Bildungsstätten müssen sich nicht nur regional, sondern auch überregional noch besser vernetzen und koordinieren, um die Qualität und Effizienz der landwirtschaftlichen Berufsbildung weiter zu steigern. Zusätzlich sind bundesweit **neue Impulse** für die Lehreraus- und -fortbildung notwendig, um die schulische Lehre aktuell zu halten und qualitativ an die Anforderungen der Praxis auszurichten.
- 13.7. Die **Fachschulen** müssen als **zentraler Bestandteil der beruflichen Fortbildung** des Agrarbereichs weiter gestärkt werden und fest im gesamten agrarischen Bildungsverbund verankert bleiben. Im Fachschulbereich sollte eine stärkere bundesweite Koordinierung stattfinden.
- 13.8. Zusammenlegungen bzw. Schließungen landwirtschaftlicher Schulstandorte und die zeitliche Konzentration von Bildungsangeboten (z.B. Blockunterricht) erschweren die

Erreichbarkeit der Bildungseinrichtungen. In vielen Fällen entsteht **Auszubildenden und Fortbildungsteilnehmern** auch ein zusätzlicher Aufwand für die Unterbringung an den Bildungsstandorten. Dafür bedarf es **besserer Förderinstrumente (für Fahrt- und Unterbringungskosten)**, um einen **gleichberechtigten Zugang von Bewohnern ländlicher Regionen zu den beruflichen Bildungsangeboten** zu ermöglichen.

- 13.9. Im Bereich der **agraren Hochschulen** müssen die **Studienangebote zukünftig noch praxisnäher und insgesamt transparenter** gestaltet werden. Überschneidung hochschulischer Studiengänge mit der beruflichen Fortbildung lehnt der DBV ab.
- 13.10. Die **Förderkulissen** für die öffentliche Bildungsförderung dürfen **nicht einseitig auf benachteiligte Menschen** fokussiert werden. Förderprogramme des Bundes müssen möglichst unbürokratisch angelegt sein und verstärkt nach den Belangen spezifischer Zielgruppen (z.B. bildungsschwache Personen, Menschen mit Migrationshintergrund) orientiert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, auch die Landwirtschaft angemessen in bildungsrelevante Förderungsmaßnahmen des Bundes einzubeziehen.
- 13.11. Im Bereich der **non-formalen Weiterbildung** muss die **Umsatzsteuerbefreiung** erhalten bleiben.

14. Forschung und Innovation für eine moderne, nachhaltige Landwirtschaft

- 14.1. Die Landwirtschaft ist eine Zukunfts- und mittlerweile eine High-Tech-Branche. Die deutschen Bauern stellen sich dem Wettbewerb aber auch den zunehmenden An- und Herausforderungen des Verbraucher-, Natur-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutzes. Dies ist meist mit hohem Kapital- und Investitionsaufwand verbunden. **Neue Technologien, effizientere Technik, Ressourcen schonende Produktionsmethoden und die Anpassung der Betriebsstrukturen** müssen den **Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und gesellschaftlichen Anliegen sicherstellen**. Wissenschaft, Forschung und Beratung müssen in besonderer Weise zur Lösung dieser Aufgabe beitragen. Die landwirtschaftliche Praxis muss in den Dialog um Ziele und Maßnahmen eng einbezogen werden. Das gilt besonders für die **nationalen und europäischen Innovationspartnerschaften**. Sie tragen dem wichtigen Ziel des schnellen Wissenstransfers von der Forschung in die Praxis Rechnung.
- 14.2. Im Rahmen einer **gezielten und koordinierten „Forschungs- und Innovationsinitiative Agrar“** mit den Schwerpunkten Klima- und Ressourceneffizienz („mit weniger mehr produzieren“) sowie Tierhaltung („mehr Tierwohl“) muss grünes Wachstum in der Land-, Forst- Agrar- und Ernährungswirtschaft gefördert werden. Die Aktivitäten der Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA) mit den

Forschungsschwerpunkten Nutztierhaltung, Leguminosen, Grünland und Aquakultur sind nachhaltig zu unterstützen. Die „Nationale Forschungsstrategie BioÖkonomie“ ist auszubauen und mit deutlich mehr Mitteln auszustatten.

- 14.3. Für den **Transfer der Forschungsergebnisse** in die land- und agrarwirtschaftliche Praxis **sollte der Bund langfristig abgesicherte Mittel bereitstellen** und dafür geeignete Strukturen etablieren.
- 14.4. Der DBV bekräftigt seine Forderung nach einem Verbot der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren. Die Bundesregierung muss in Brüssel eine **Änderung der EU-Biopatentrichtlinie** erreichen. Die hierin enthaltenen Ausnahmen für Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren verhindern nicht, dass vom Europäischen Patentamt immer wieder Biopatente auf herkömmliche auf Kreuzung und Selektion beruhende Züchtungsverfahren erteilt werden, sobald sie nur minimale technische Elemente enthalten. Für einen umfassenden Rechtsschutz der von unberechtigten Patenterteilungen Betroffenen müssen zudem die Einspruchsverfahren kostengünstiger gestaltet werden.
- 14.5. Die Wahrung der Rechte der Landwirte im Patentrecht wird insbesondere mit Blick auf die neuen EU-Regelungen zum „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“ wichtig. Für die **deutschen Landwirte droht die Aushebelung der in Deutschland geltenden Sonderregelungen für Landwirte und Züchter**.
- 14.6. Die Sicherung der **genetischen Vielfalt kann in der Züchtung nur durch ein „open source“-System wie dem Sortenschutz** gewährleistet werden. Die bewährte Regelung mit einem Landwirte- und Züchterprivileg muss erhalten bleiben.
- 14.7. Im Zuge der Neuordnung des europäischen Saatgutrechtes ist die Bundesregierung aufgerufen, sich für das **Fortbestehen einer verpflichtenden Saat- und Pflanzgutenerkennung** einzusetzen. Ohne qualitativ hochwertiges Saat- und Pflanzgut sind die zukünftigen globalen Herausforderungen nicht zu meistern.
- 14.8. Für den **GVO-Anbau fehlt in Deutschland die gesellschaftliche Akzeptanz**. Wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen rät der DBV weiterhin von einem Anbau ab. Die Politik ist gefordert, **mittels unabhängiger Ressortforschung und Aufklärung die Menschen auf Chancen und Risiken** hinzuweisen. Im Übrigen muss die Politik alles dafür tun, dass die klassische Züchtung und vor allem auch die Forschung in Deutschland intensiviert und wieder ausgebaut werden.
- 14.9. Es ist sicherzustellen, dass die **Koexistenzregeln bundesweit eindeutig und einheitlich gültig** sind. Die Einrichtung verpflichtender gentechnikfreier Anbauregionen durch regionale Gebietskörperschaften wie Landkreise wird kategorisch abgelehnt. Es ist an den **Landwirten selbst**, über die **Einrichtung von gentechnikanbaufreien Regionen zu entscheiden**.

- 14.10. In Zusammenhang mit GVO kommt der **Saatgutreinheit** eine zentrale Bedeutung zu. Die Politik ist gefordert, sich intensiv für einen **praktikablen Ansatz im Bereich Saatgut in Anlehnung an das österreichische Modell** einzusetzen. Im Bereich der Futtermittel ist hier bereits ein Fortschritt gelungen.

15. Landtechnik und Verkehrsrecht konsequent weiterentwickeln

- 15.1. Im **Verkehrsrecht** ist der **Fortbestand und die Weiterentwicklung der zahlreichen auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Bestimmungen und rechtlichen Regelungen** erforderlich. Das gilt vor allem für den überbetrieblichen Maschineneinsatz. Die Ausnahmegenehmigungen über zulässige Abmessungen und Gewichte sind weiter zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und die maximalen Zuglängen bundeseinheitlich auf 18,75 m anzugleichen.
- 15.2. Im **Führerscheinrecht** ist mehr **Rechtssicherheit für den Einsatz von landwirtschaftlichen Praktikanten aus Nicht-EU-Ländern dringend** erforderlich. Beim Sonn- und Feiertagsfahrverbot müssen bisherige Ausnahmen in den Bereichen Milch, Fleisch, Fisch und leicht verderblichem Obst und Gemüse erhalten bleiben und um bestimmte erntesensible Produkte erweitert werden.

16. Ländliche Regionen als Lebens- und Wirtschaftsraum stärken

- 16.1. Die Attraktivität ländlicher Räume beginnt bei erfolgreichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, denen es gelingt, Arbeitsplätze, Wertschöpfung aber auch die Kulturlandschaft zu sichern. Zugleich sind auch die Land- und Forstwirte, ihre Familien und Mitarbeiter auf zukunftsfähige Lebensbedingungen und Infrastrukturen in den Dörfern und Gemeinden angewiesen. Die **Kernbestandteile einer modernen Daseinsvorsorge müssen** auch in ländlichen Gebieten **funktionieren**.
- 16.2. Viele ländliche, strukturschwache Gebiete sind vom demografischen Wandel besonders hart betroffen. Umso mehr muss **die im Grundgesetz verankerte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse weiterhin verpflichtende politische Richtschnur** bleiben. Eine einseitige Politikausrichtung auf wenige Metropolregionen ist für Deutschland kein nachhaltiges Struktur- und Siedlungskonzept. Im Zuge einer noch stärker abgestimmten kohärenten Politik für ländliche Räume schlägt der DBV schlägt einen **Beauftragten der Bundesregierung für ländliche Räume** vor. Dieser könnte den Beauftragten für den Aufbau Ost – fast 25 Jahre nach der Deutschen Einheit – ablösen.
- 16.3. Die Versorgung mit **schnellem Internet ist eine entscheidende Voraussetzung** für wirtschaftlichen Erfolg und Lebensqualität in ländlichen Räumen. Die Arbeitsfähigkeit und Bildungs-/Informationsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien hängen davon ebenso ab wie die Ansiedlungsentscheidungen von Unternehmen im ländlichen Raum. Da die bisher vorgesehenen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen, um ländliche Gebiete mit schnellem Internet zu versorgen, fordert der DBV zusätzliche Mittel für ein **umfassendes Breitband-Ausbauprogramm für den ländlichen Raum**.

- 16.4. Eine **Änderung des GAK-Gesetzes mit erweiterten Förderprioritäten für den ländlichen Raum wird vom DBV abgelehnt. GAK und die Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsstruktur (GRW)** als tragende, aber nicht einzige Säulen der Regional- und Strukturförderung müssen auf **ein Breitbandausbauprogramm und die Entwicklung und Instandhaltung ländlicher Infrastrukturen (v.a. ländlicher Wegenetze)** abgestimmt und mit zusätzlichen Mittel ausgestattet werden.
- 16.5. Der DBV hält eine **flächendeckende Landjugendarbeit** in den ländlichen Räumen für unabdingbar. Er fordert deshalb eine schnelle bedarfsgerechte Anpassung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Landjugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit in Deutschland. Insbesondere ist es notwendig, dass die **Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes** an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird, um den bundesweiten Infrastrukturen auch der Landjugendverbände kontinuierliche und verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten.
- 16.6. Die große Inlandsnachfrage ist die Grundlage für den Erfolg von Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland. Zunehmend kristallisiert sich auch die Auslandsnachfrage mit zweistelligen Steigerungsraten als Wachstumsmotor heraus. Hier ist eine **verstärkte Auslandsvermarktung** über die **Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)** voranzubringen. Der Urlaub im ländlichen Raum ist oftmals ein klassischer Familienurlaub und wird vor allem von Familien mit schulpflichtigen Kindern genutzt. Daher sollte mittelfristig der **Sommerferienkorridor auf 90 Tage (15.06. bis 15.09) ausgeweitet** und eine Teilnahme aller Bundesländer am rollierenden System erreicht werden. Nach wie vor existieren keine belastbaren Daten zu Struktur und Umfang, wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklung des Tourismus im ländlichen Raum. Daher soll in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof eine **kontinuierliche und langfristige Berichterstattung zum Bauern- und Landtourismus** aufgebaut werden.

17. Aktive Waldbewirtschaftung und die Jagd unterstützen und fördern

- 17.1. Die in der **Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung** vorgesehene **Flächenstilllegung** von 5% im Privatwald und 10 % im öffentlichen Wald und ähnliche Zielsetzungen der „Waldstrategie“ **lehnt der DBV weiterhin ab**. Die **biologische Vielfalt im Wald über nicht bewirtschaftete Flächen, Steigerung des Totholzanteils und Vermehrung von „Naturwaldzellen“ oder durch die Vernetzung der Natura 2000-Flächen** steigern zu wollen, hält der Deutsche Bauernverband für falsch.

- 17.2. Die **Förderung der Waldbesitzer und deren Selbsthilfeorganisationen ist fortzuentwickeln und auszubauen**. Die Einschränkungen der nachhaltigen Forstwirtschaft durch das Natur- und Umweltschutzrecht sind zu minimieren. Beim neu eingerichteten **Waldklimafonds** kommt es darauf an, dass die hier vorgesehenen Mittel vor allem für (strategische) **Projekte in eine CO₂-bindende Waldbewirtschaftung** und nicht für Waldstilllegung oder -extensivierung ausgegeben werden und damit den aktiven Waldbewirtschaftern zugute kommen. Der Waldklimafonds ist dauerhaft mit 50 Millionen Euro jährlich auszustatten, um seine wichtigen Aufgaben erfüllen zu können.
- 17.3. Nach Umsetzung des EGMR-Urteils durch die Novellierung des **Bundesjagdgesetzes** darf es nicht zur Gefährdung des Ziels eines angepassten Wildbestandes kommen. Die neu geschaffene **Möglichkeit der Befriedung einzelner Grundstücke** aus ethischen Gründen muss durch entsprechend **sorgfältige Abwägung im Rahmen der behördlichen Verwaltungsverfahren** auf Fälle beschränkt bleiben, in denen keine Allgemeinwohlbelange sowie Interessen Dritter entgegenstehen. Dem Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden muss ein hohes Gewicht eingeräumt werden. Es ist richtig und konsequent, dass Grundeigentümer befriedeter Flächen zum anteiligen Wildschadensersatz verpflichtet sind. Darüber hinaus muss jedoch noch geregelt werden, dass diese **Eigentümer gegenüber den Nutzungsberechtigten (Pächtern)** der befriedeten Fläche zum **Ersatz des auf der befriedeten Fläche entstandenen Wildschadens** allein verpflichtet sind.

18. Verantwortung für alle - Lebensmittel sind mehr wert!

- 18.1. Die Arbeit der deutschen Bauern und der gesamten Produktionskette bei Nahrungsmitteln verdient das Vertrauen der Gesellschaft. Daran gilt es, zuallererst in der Branche selbst zu arbeiten. Die Politik ist gefordert, Fragen der Ernährung, der Tierhaltung oder auch des Ackerbaus nicht nur aus großstädtischer Perspektive zu behandeln. Eine **vordergründige Unterscheidung in „gute“ und „schlechte“ land- und ernährungswirtschaftliche Produktionsweisen** und daraufhin abgestellte **Kennzeichnungs- oder Besteuerungsinitiativen lehnt der DBV grundsätzlich ab**.
- 18.2. Information und Transparenz über Produkte und ihre Herstellungswege sind gleichwohl unverzichtbar und notwendig, da sie für Klarheit und Vertrauen bei den Verbrauchern sorgen. Die wesentlichen Aussagen zum Lebensmittel müssen erkennbar sein. Dabei ist auf Formulierungen und Vorgaben zu verzichten, die zu Irrtümern bei den Verbrauchern führen. Der DBV fordert **machbare Regelungen zur Herkunft, den Verzicht auf Nachhaltigkeitssiegel**, solange es hierfür keine wissenschaftlich haltbaren

Abgrenzungskriterien gibt sowie eine **prozessorientierte Kennzeichnung von GVO-Lebensmitteln**.

- 18.3. **Eine über die Behördeninformation hinausgehende Verpflichtung der Unternehmen zur Verbraucherinformation wird abgelehnt.** Der dadurch bedingte Mehraufwand an Bürokratie für die landwirtschaftlichen Betriebe wäre nicht gerechtfertigt.
- 18.4. Lebensmittel müssen ihren Preis wert sein! Politik und Gesellschaft sind gefordert, dem ruinösen Preis- und Machtkampf im Lebensmittelhandel einen Riegel vorzuschieben. Die Lebensmittelkrisen der jüngsten Zeit sind indirekt auch Folge des permanenten Preisdrucks im Lebensmittelmarkt. Das **kartellrechtliche Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis ist dauerhaft gesetzlich zu verankern. Unfairen Einkaufspraktiken** des Lebensmitteleinzelhandels zu Lasten der Erzeuger und Verarbeiter sollte mit einem **Schlichtungsverfahren/Ombudsmann** begegnet werden.
- 18.5. Die Organisation der Lebensmittel- und Veterinärkontrollen in Deutschland gehören auch auf den Prüfstand, d.h. an die heutigen Strukturen der Lebensmittelwirtschaft angepasst. Landwirte können durch falsche behördliche Produktwarnungen erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden. Der DBV fordert deshalb ein **sorgfältiges und besseres Krisenmanagement** sowie darüber hinausgehend eine **den Strukturen der Lebensmittel- und Landwirtschaft angepasste Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes**. Basis dafür sollten weiterhin die Vorschläge des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über eine Verbesserung der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel) in Deutschland sein. Langfristig ist **in Deutschland die Zuständigkeit für die Lebensmittelsicherheit beim Bund zu verankern**.
- 18.6. Die Verantwortung für gute Lebensmittel endet nicht hinter der Ladentheke. Auch die Politik und Verbraucher müssen die Wertigkeit unserer Lebensmittel für eine gesunde Ernährung anerkennen. Zugleich gilt es, die Vorzüge moderner nachhaltiger und sicherer Produktionsmethoden wieder besser ins Bewusstsein zu bringen. **Mehr Wissen um die natürlichen Zusammenhänge der Landwirtschaft** und Ernährung muss vor allem durch die Familien und Schulen vermittelt werden. **Alle Schulkinder** sollten zumindest einmal während ihrer „Schullaufbahn“ einen **landwirtschaftlichen Betrieb besuchen**. Eine sachliche „**Verbraucher- und Ernährungsbildung**“ (im Sinne von „Lebens- und Alltagsökonomie“) muss fester **Bestandteil in schulischen Lehrplänen** werden.